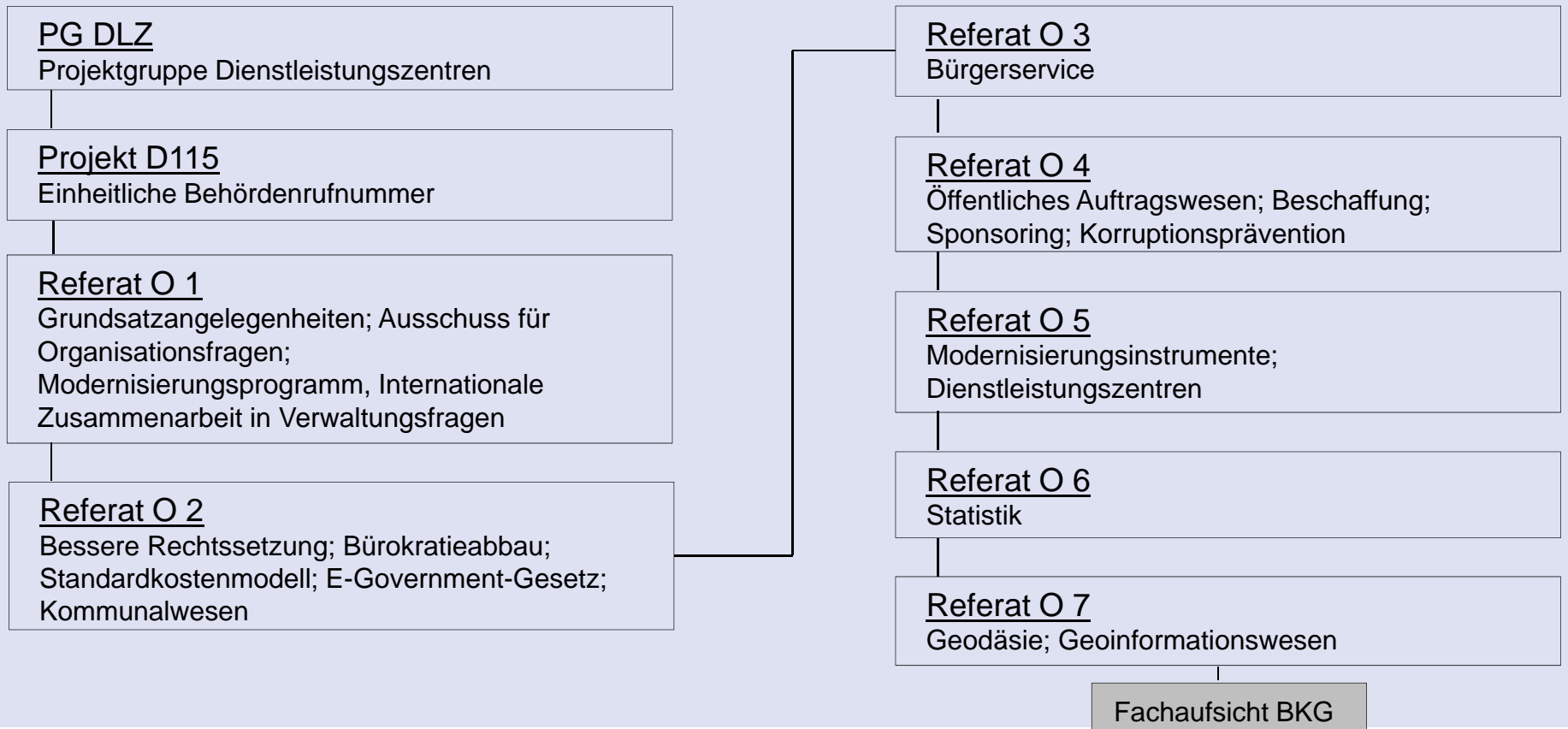




# Dr. Georg Thiel ist der Ständige Vertreter der Abteilungsleiterin O – Verwaltungsmodernisierung; Verwaltungsorganisation



## Vorschau

1. Chancen der Digitalisierung für Geoinformationen nutzen
2. Aufbau einer Geodateninfrastruktur Deutschland (GDI-DE)
3. Personenbezug von Geodaten
4. Persönlichkeitsschutz gewährleisten
5. Markierung einer „roten Linie“ per Gesetz
6. Freiwillige Selbstverpflichtung der IKT-Branche
7. Ausblick

## Aufbau einer Geodateninfrastruktur Deutschland (GDI-DE)

Die Geodateninfrastruktur Deutschland (GDI-DE) ist ein gemeinsames Vorhaben von Bund, Ländern und Kommunen. Mit dem Aufbau der GDI-DE soll die Vernetzung von raumbezogenen Daten (Geodaten) über Verwaltungsgrenzen hinweg erreicht werden. Komplexe Entscheidungsprozesse in Verwaltung, Wirtschaft und Politik, z.B. bei Fragen des Umweltschutzes, der Sicherheit oder der Standortentscheidung können somit effizient unterstützt werden.

Der Aufbau und Betrieb der GDI-DE ist in internationale Entwicklungen und Rahmenbedingungen eingebettet. In Europa ist dies der Aufbau der European Spatial Data Infrastructure (ESDI), die aktuell durch die Europäische Richtlinie 2007/2/EG (INSPIRE) getragen wird. Darüber hinaus gibt es weitere internationale Initiativen im globalen Maßstab, z.B. die Global Spatial Data Infrastructure (GSDI) oder das Global Earth Observation System of System (GEOSS).

# Personenbezug von Geodaten

- BDSG regelt den Umgang mit personenbezogenen Daten
- Geodaten sind: „Daten mit direktem oder indirektem Bezug zu einem bestimmten Standort oder geografischem Gebiet“.
- Unter folgenden Voraussetzungen sind Geodaten als personenbezogen einzustufen mit der Folge, dass das Datenschutzrecht Anwendung findet:
  1. **Das Geodatum kann einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden.** Dies ist immer dann gegeben, wenn eine Identifizierung ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist. **UND**
  2. **es handelt sich um eine Einzelangabe über ein persönliches oder sachliches Verhältnis einer Person.** Dies ist gegeben, wenn das Geodatum Informationen über den Betroffenen selbst oder über einen auf ihn beziehbaren Sachverhalt enthält.

## Markierung einer „roten Linie“ per Gesetz

Kern eines Gesetzes mit einer roten Linie soll die Regelung eines Verbots unzulässiger Verknüpfungen bei einem **besonders schweren Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen** darstellen. Dies ist beispielsweise bei:

- der zielgerichteten Bildung von Nutzungs- und Bewegungsprofilen sowie
- Verknüpfungen mit Pranger-Wirkung der Fall.

Die Erstellung solcher Profile und vergleichbar schwerer Eingriffe müssen qua Gesetz verboten sein und immer eine ausdrückliche und schriftliche Einwilligung des Betroffenen erfordern.

# Freiwillige Selbstverpflichtung der IKT-Branche (Teil I)

## Mindestanforderungen an den Datenschutz-Kodex:

- Der Diensteanbieter verpflichtet sich selbst zu datenschutzfreundlichen Grundeinstellungen (Privacy by Default).
- Die Rechte der Betroffenen werden bei vergleichbaren Diensten in gleicher Weise gewährleistet.
- Jeder muss leicht erkennen können, wo und wie die Dienste in seine Persönlichkeitsrechte eingreifen. Dies erfordert volle Transparenz durch die Anbieter. Sie müssen verständlich und gut sichtbar über die Erhebung der Daten, ihre Aufbereitung und Speicherung, die erfolgten und beabsichtigten Verknüpfungen und Abfragemöglichkeiten informieren.
- Diensteanbieter müssen auf die Rechte der Betroffenen an leicht aufzufindender Stelle hinweisen (z.B. im Impressum) und angeben, bei welcher Stelle die Rechte geltend gemacht werden können. Die Ausübung der Rechte muss auf einfache Weise erfolgen können (Online und Offline).



## Freiwillige Selbstverpflichtung der IKT-Branche (Teil II)

- Bei der alleinigen Abbildung von öffentlich sichtbaren Häusern lässt sich pauschal kein berechtigtes Interesse an einem Widerspruch oder einer Löschung bejahen. Ein berechtigtes Interesse kann sich aber aus den Umständen des Einzelfalls ergeben. Hierzu können Gründe des Persönlichkeitsschutzes und der Sicherheit zählen.
- Die Internet-Veröffentlichung von Abbildungen mit Gesichtern oder Kfz-Kennzeichen im Zusammenhang mit Geodatendiensten sollten unterbleiben. Der Grundsatz der Pressefreiheit ist zu berücksichtigen.
- Für Fälle, in denen widersprechende berechnigte Interessen sowohl für die Veröffentlichung als auch für die Löschung von Daten vorliegen („Widerspruch gegen einen Widerspruch“ – etwa in einer Wohnungseigentumsanlage im Verhältnis der Eigentümer untereinander), müssen geeignete Verfahren vorgesehen werden, um einen Interessenausgleich herbeizuführen.
- Bei einem überwiegenden berechtigten Interesse ist ein Anspruch auf (nachträgliche) Löschung vorzusehen. Dies umfasst die Löschung aller gespeicherten Daten, sofern diese personenbeziehbar sind. Sofern eine Löschung wegen eines unverhältnismäßigen Aufwandes ausscheidet, ist zumindest die Veröffentlichung im Internet zu verhindern.